

Schutzkonzept Covid-19

Hallenbad BALZERS



Erstellungs-Datum 28.052020

Überarbeitet: 02.06.2020 ckb

Überarbeitet: 03.06.2020 ckb

Überarbeitet: 04.06.2020 ckb

Überarbeitet: 25.08.2020 ckb

Überarbeitet: 20.10.2020 ckb

Überarbeitet: 04.11.2020 ckb

Überarbeitet: 14.11. 2020 ckb

Überarbeitet: 17.11.2020 ckb

Überarbeitet: 27.02.2021 ckb

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage

2. Risikobeurteilung

2.1 Allgemeine Risikobeurteilungen

2.2 Gewährleistung der Sicherheit und Erste-Hilfe-Leistung

2.3 Krankheitssymptome

2.4 Schriftliche Protokollierung

3. Zugänglichkeit und Organisation der Infrastruktur

3.1 Eingangsbereich / Kassa

3.2 Duschen / Toiletten

3.3 Schwimmhalle

3.4 Reinigung und Hygiene

4. Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

4.1 Öffentliches Schwimmen

4.2 Schulschwimmen

4.3 Organisierter Sport (Breiten-/ Leistungssport)

1. Ausgangslage

Das vorliegende Schutzkonzept soll eine geordnete Wiederaufnahme des Badbetriebes ermöglichen und dabei die Badegäste und Vereine vor einer COVID-19 Ansteckung schützen.

Es stützt sich auf das vom Verband Hallen- und Freibäder VHF herausgegebene Schutzkonzept.

Spontane Menschenansammlungen von mehr als 10 Personen sind im öffentlichen Raum (FL) verboten /

In Lichtenstein gelten ebenfalls zehn Personen als Obergrenze für private Veranstaltungen.

In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden

Die Gemeinde Balzers setzt dabei auf die Solidarität und das gebotene Verhalten aller Menschen gegenüber unserer Gesellschaft.

2. Risikobeurteilung

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei Durchgängen, bei Duschen und Beckenumgängen. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

2.2 Gewährleistung der Sicherheit und Erste-Hilfe-Leistungen

Die Badeangestellten gewährleisten die erste Hilfe in Notsituationen der Badegäste im Hallenbad.

Selbstschutz für die Helferinnen und Helfer hat oberste Priorität.

Zum Selbstschutz gehören bei engem Patientenkontakt (z.B. BLS-AED) Mund/Nasen-Masken der Klasse FFP2 und Einweg-Handschuhe. Bei den übrigen Erste-Hilfe-Leistungen reichen einfache Gesichtsmasken. Die Hilfsmittel sind jedoch so zu wählen, damit eine erfolgreiche Erstversorgung gewährleistet werden kann. Persönliche Hilfsmittel (Schutzmaske und Handschuhe) sind mindestens in doppelter Anzahl je Mitarbeitenden auf der Anlage vorrätig zu haben

2.3 Krankheitssymptome

Personen, die covid-typische Krankheitssymptome aufweisen, dürfen das Bad nicht besuchen.

Organisierte Trainingsgruppen:

Sportlerinnen und Sportler, sowie Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht benutzen.

Die Badleitung und die Trainingsgruppe sind umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen:

Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badpersonal jederzeit aus der Anlage verweisen.

Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

2.4 Schriftliche Protokollierung der Besucherinnen und Besucher: In den Hallenbädern sollen die Besucherinnen und Besucher protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Gemäss Datenschützer ist die zwingende Datenerhebung nicht erlaubt, der Betreiber soll jedoch das Angebot machen, dass der Gast seine Angaben auf freiwilliger Basis abgeben kann. Bei sämtlichen Dauerkarten(Jahres- und Saisonkarten) sind die Angaben üblicherweise bereits im System vorhanden und können via Reports herausgezogen werden.

3. Zugänglichkeit und Organisation der Infrastruktur

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben der Regierung, respektive der Verordnung COVID-19, VHF und SSP zu richten, die aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

3.1 Eingangsbereich / Kassa

Aufgrund der gestiegenen Zahlen von der mutierten Variante gilt im Eingangsbereich bis in die Schwimmhalle eine generelle Maskenpflicht in ALLEN Räumen des Hallenbads.

Sie gilt für ALLE Badegäste, Lehrer/innen, Schwimmlehrer/innen, Trainer/innen und Badmeister/innen

Sie gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren.

Sie gilt nicht für Personen, die sich IM Wasser oder unter der Dusche befinden.

Sie gilt nicht für Badmeister/innen, welche sich ALLEINE im Badmeisterbüro aufhalten.

Die Überwachung der Anzahl Personen werden durch eine Erfassung am Eingang mittels einer Eintritts- und Austrittskontrolle gewährleistet.

Die Distanzregel „min. 1.5 m Abstand“ ist in Eigenverantwortung von jedem Badegast einzuhalten. Diese Eigenverantwortung wird auch in den Garderoben und im Bereich der Fön erwartet. Bei Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Verhalten können Personen vom Badbetrieb weggewiesen werden.

Der Eintritt kann zeitweise beschränkt werden, solange die maximale Besucherzahl im Bad vorübergehend keine weiteren Eintritte zulässt.

Im Eingangsbereich wird über Verhaltensregeln, Hygienevorschriften und badspezifischen Massnahmen informiert. Händedesinfektionsmittel wird bereitgestellt.

Nicht automatische Türen bleiben, soweit möglich, geöffnet, damit kein Gast diese berühren muss. Die Türe zum Badmeisterbüro bleibt für den Badbesucher geschlossen.

3.2 Duschen / Toiletten / Fön

Im offenen Duschbereich soll jede zweite Dusche frei gehalten werden, ohne dass dort bauliche Massnahmen eingesetzt werden. Dies soll Familien ermöglichen, die freien Kapazitäten zu nutzen. Alle 4 Duschkabinen können uneingeschränkt benützt werden.

Toiletten können unter Einhaltung der Vorgaben der Hygienevorschriften benützt werden.

Jedes zweite der Pissoirs soll frei gehalten werden.

Ebenso soll jeder zweite Haartrockner frei gehalten werden. Auch hier ist Eigenverantwortung anderen Badegästen gegenüber unumgänglich. (Familien dürfen weiterhin zusammen fönen)

3.3 Schwimmhalle

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“. Die Total-Besuchergrenze wird aufgrund der nutzbaren Innenfläche von 452 m² auf 45 Personen (über 6 Jahren) gesetzt (10 m²/Person)

Für das Berechnen der Gesamtanzahl von Personen im Wasser ist die 10m²-Regel anzuwenden, d.h. es müssen pro Person für das Schwimmen 10m² Trainingsfläche zu Verfügung stehen.

Becken	Wasserfläche	m ²	Max. Besucher in Bezug auf Wasserfläche	Max. Besucher in Bezug auf Gebäude / Innenräume
Schwimmerbecken	25 m x 11 m	275 m ²	27 Schwimmer (über 6 Jahren)	452 m ² / 45 Personen (über 6 Jahren) davon Schwimmhalle 319 m ² / 21 Pers
Nichtschwimmerbecken	10 m x 6.5 m	65 m ²	7 Personen (über 6 Jahren)	

Die Vereine und organisierten Gruppen sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen im Wasserbereich gemäss ihren eigenen Konzepten, die sich an die jeweiligen Verbandskonzepte orientieren müssen, selbst verantwortlich.

3.4 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygiene-Massnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch, stark reglementiert und kontrolliert.

Zusätzlich zu den bestehenden Reinigungs- und Hygiene-Massnahmen werden zusätzlich folgende Massnahmen umgesetzt:

- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe erfolgt mehrmals täglich in Abstimmung auf die Benutzung der Anlage und sind prioritär zu behandeln.
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt allabendlich

4. Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

4.1 Öffentliches Schwimmen

Die Hygiene- und Abstandsregeln sollen gemäss den vorgängig genannten Vorgaben eingehalten werden.

Es werden vorläufig keine Spielsachen oder Material für den privaten Schwimmbetrieb zur Verfügung gestellt.

4.2 Schulschwimmen

Im Wasser kann während dem Schulschwimmen innerhalb des Klassenverbandes auf die Distanzregel verzichtet werden. Der Schwimmunterricht wird nur noch mit Einzelklassen durchgeführt. Die Umkleidezone wird erweitert, damit sich die Klassen nicht durchmischen. Als Folge daraus wird einzelnen Klassen aus der Schweiz die Benutzung des HBB verwehrt.

4.3 Organisierter Sport (Breiten- & Leistungs-Sport) / Aquafit

Für Sportaktivitäten gelten in Lichtenstein keine Alters-Einschränkungen.

Die Gruppengrösse ist limitiert auf max. 10 Personen inklusive Trainer / Coach

Die zusammengestellten Gruppen dürfen ab dem ersten Training / Kurs nach dem Neustart am 01. März 2021 nicht mehr verändert werden.

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten: Innerhalb und ausserhalb des Wassers sollen sich die Gruppen in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

Für den organisierten Sport von Vereinen und organisierte Gruppen muss jeweils ein eigenes Schutzkonzept vorliegen. Um Training im Hallenbad durchführen zu können, müssen die Vereine und organisierte Gruppen ihr Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainings schriftlich anmelden. Die Belegungszeiten werden grundsätzlich gemäss bestehendem Belegungsplan festgelegt. Ergänzend dazu sind nachfolgend einzuhaltende Punkte aufgelistet:

Material:

Es wird kein Material angeboten. Eigenes, mitgebrachtes Schwimm-Material muss nach jeder Nutzung gründlich gewaschen und desinfiziert werden.

Schriftliche Protokollierung:

Sportverband und -vereine sowie die anderen Organisationen, die im Hallenbad organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihren eigenen Schutzkonzepten verantwortlich für die Rückverfolgbarkeit ihrer Teilnehmenden.

Hallenbad Balzers

27.02.2021 ckb